

Typologien der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Besondere Anhaltspunkte für das Erkennen einer möglichen
Terrorismusfinanzierung

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	II
1. Allgemeine Hinweise.....	1
1.1 Begriffsbestimmung Terrorismusfinanzierung.....	2
1.2 Finanzielle Bedürfnisse.....	2
1.3 Finanzierungs- und Begehungsformen.....	2
1.4 Bekannte Schwierigkeiten bei der Erkennung von Terrorismusfinanzierung.....	3
2. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung.....	4
2.1 Allgemeine Auffälligkeiten.....	4
2.2 Besonderheiten im Finanzsektor	5
2.3 Besonderheiten im Nichtfinanzsektor.....	6
3. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem direkten Kundenverhalten (Know-Your-Customer).....	6

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Informationen beinhalten typische Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung standen und als solche besonders auffällig geworden sind. Sie sollen die zur Meldung Verpflichteten sensibilisieren und ihnen für das Erkennen möglicher Taten als sogenannte „Indikatoren“ dienen.

Die Ausführungen berücksichtigen neben eigenen Erkenntnissen insbesondere auch Erkenntnisse von Partnerbehörden der Financial Intelligence Unit, namentlich das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst sowie das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter.

Etwaige Anmerkungen oder Vorschläge zur Verbesserung des Typologiepapiers richten Sie bitte per E-Mail an A412.gzd@fiu.bund.de.

Das Dokument einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der Nutzung ausschließlich für interne Zwecke ist jede Verwertung und Vervielfältigung ohne ausdrückliche Zustimmung der FIU Deutschland unzulässig. Dies gilt medienunabhängig insbesondere für Wiedergaben, Kopien, Mikroverfilmung, Übersetzungen sowie die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

1. Allgemeine Hinweise

Anhaltspunkte für Terrorismusfinanzierung und damit die Notwendigkeit zur Abgabe einer Verdachtsmeldung können insbesondere bei Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgenden Indikatoren bestehen.

Die Bewertung, ob es sich um einen Fall der Terrorismusfinanzierung handeln könnte, soll nach einem risikobasierten Ansatz erfolgen, bei dem der gesamte vorliegende Sachverhalt im Kontext betrachtet und in seiner Gesamtheit bewertet wird.

Die aufgeführten Indikatoren sind nicht abschließend. Ein Verdacht auf Terrorismusfinanzierung kann sich im Einzelfall auch aus weiteren Anhaltspunkten ergeben. Nicht in jedem Einzelfall reicht das Vorliegen eines der genannten Indikatoren aus, um einen relevanten Verdacht zu begründen.

Das vorliegende Papier unterscheidet nicht zwischen den Motiven der Terrorismusfinanzierung, also rechts-, links-, religiös-, ethnisch- oder politisch motivierter Terrorismusfinanzierung.

Darüber hinaus können die genannten Indikatoren neben der Terrorismusfinanzierung auch für andere Staatsschutzdelikte wie z.B. (Wirtschafts-) Spionage oder Geldwäscheaktivitäten in Betracht kommen. Zur ergänzenden Information wird auf die weiteren von der FIU veröffentlichten Typologie- und Anhaltspunktepapiere verwiesen.

Sollten sich die Verpflichteten nach einer (Gesamt-) Betrachtung eines Sachverhalts entschließen, bei der FIU eine Meldung wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung abzugeben, sind bei Abgabe über das System goAML Web unter der Rubrik „Gründe für die Meldung“ die entsprechenden einschlägigen „Indikatoren“ für Terrorismusfinanzierung zu setzen.

1.1 Begriffsbestimmung Terrorismusfinanzierung

Unter Terrorismusfinanzierung ist die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel mit der Absicht oder in Kenntnis dessen zu verstehen, dass diese ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine terroristische Straftat zu begehen bzw. zu einer solchen Tat anzustiften oder Beihilfe zu leisten. Dazu gehört auch die Bereitstellung und Sammlung finanzieller Mittel zur Gründung, zum Unterhalt oder zur sonstigen Unterstützung einer terroristischen Organisation. Eine terroristische Organisation ist eine auf eine längere Dauer angelegte Vereinigung mehrerer Personen, die beabsichtigen, durch schwere Verbrechen Schrecken (lateinisch: Terror) zu erzeugen und auf diese Weise versuchen, ihre Ziele zu erreichen.

1.2 Finanzielle Bedürfnisse

Die finanziellen Bedürfnisse von terroristischen Organisationen, ihren Mitgliedern bzw. Einzeltätern und -täterinnen werden von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. So kommt es etwa auf die Größe einer Organisation oder deren Vorhaben an. Auch können die für einen konkreten Anschlag notwendigen Finanzmittel bereits in geringer Höhe ausreichend sein, wohingegen die Kosten für die Vorbereitung oder Logistik, wie z.B. die Versorgung der Familie von Personen, die ein Selbstmordattentat verübt haben, sehr hoch ausfallen.

Allein aus dem in Rede stehenden finanziellen Volumen lassen sich regelmäßig keine Schlussfolgerungen im Hinblick auf Terrorismusfinanzierung ziehen. Vielmehr sind die gesamten Umstände eines zugrundeliegenden Sachverhalts in die Bewertung, ob von einer finanziellen Unterstützung von Terrorismus ausgegangen werden kann, einzubeziehen.

1.3 Finanzierungs- und Begehungsformen

Grundsätzlich können zur Unterstützung von Terrorismus alle Möglichkeiten der Finanzierung unabhängig von ihrer Legalität in Betracht kommen. Dies gilt in gleichem Maße für offizielle oder inoffizielle Finanztransfermöglichkeiten. Besondere Aufmerksamkeit sollte die Einbindung von so genannten Non Governmental Organisations oder Non Profit Organisations (NGOs/NPOs) auslösen.

Die Begehungsformen der Terrorismusfinanzierung zeichnen sich durch den international anerkannten Dreiklang des Raising, Moving, Using aus.

Raising (Mittelgenerierung)

„Raising“ bezeichnet sowohl das wissentliche als auch unwissentliche Aufbringen von Finanzmitteln zur Unterstützung von terroristischen Organisationen und alleine handelnden Personen sowie zur Finanzierung konkreter Anschläge.

Die Generierung finanzieller Mittel für terroristische Aktivitäten kann sowohl aus legalen Quellen, wie z.B. einem Kredit, als auch illegalen Quellen mittels Straftaten, wie z.B. dem Sozialleistungsbetrug, erfolgen. Nicht unüblich sind Finanzierungsmodelle wie das Sammeln von Spenden durch Vereine und

Privatpersonen. Diese Spenden können in Form von Geldleistungen oder Gegenständen erfolgen. Häufig wird zu Spendenzahlungen über das Internet, z.B. in den sozialen Netzwerken, aufgerufen. Gezielt werden potentielle Spenderinnen und Spender geographisch außerhalb von Krisengebieten angesprochen, um aus der Ferne finanzielle Unterstützung zu leisten. Auch werden gutgläubige Personen unter Vorgabe eines „guten Zwecks“ zu Spenden animiert, ohne sich einer etwaigen missbräuchlichen Endverwendung ihrer Spendengelder im Rahmen der Terrorismusfinanzierung bewusst zu sein.

Moving (Mitteltransfer)

Dem „Moving“ unterfällt die Verbringung von Finanzmitteln, z. B. weil diese vorübergehend verwahrt werden müssen oder weil der Weg des Geldes, sowohl Herkunft als auch der angestrebte Verwendungszweck, verschleiert werden soll.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Ort der Mittelgenerierung oftmals nicht identisch mit dem Aktionskreis der begünstigten Personen und Organisationen ist. So werden mannigfaltige Transferinstrumente genutzt, um die wirtschaftlich Begünstigten zu erreichen. Durch die Nutzung mehrerer hintereinandergeschalteter Transferinstrumente zur Abwicklung des Zahlungsstromes wird die Aufklärung der Herkunft, als auch die beabsichtigte Verwendung von Geldern erschwert.

Eingesetzt werden neben der Nutzung des bestehenden Banken- und Finanzdienstleistersystems Kurierdienste, die Bargeld oder Sachgüter wie Schmuck oder Edelsteinen auf einer Reise mitführen. Auch das Hawala-Banking ist ein beliebtes Instrument des Transfers von Geldern.

Ebenfalls möglich ist der Einsatz virtueller Währungen, von Prepaid-Karten oder Gutscheinen.

Using (Mittelverwendung)

Unter „Using“ wird die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel für terroristische Zwecke gefasst. Beispielhaft genannt sind hier der Aufbau von terroristischen Organisationen und die Fortführung ihrer Aktivitäten, die Durchführung von Anschlägen oder anderer staatsgefährdender Straftaten, Aus- und Fortbildungskosten sowie nicht zuletzt die Finanzierung des Lebensunterhalts und Unterstützung von Mitgliedern von terroristischen Organisationen und deren Angehörigen.

1.4 Bekannte Schwierigkeiten bei der Erkennung von Terrorismusfinanzierung

Anhaltspunkte, die den Verdacht der Terrorismusfinanzierung begründen, sind oftmals nur sehr schwer festzustellen. Dies liegt häufig an dem geringen finanziellen Aufwand, den es für terroristische Aktivitäten bedarf. Aber auch die Tatsache, dass finanzielle Mittel zunächst legal generiert und transferiert werden, lassen Terrorismusfinanzierung nicht sofort erkennen. Ebenso ist die Unterscheidung zwischen Terrorismusfinanzierung und Finanzierung von sonstigen Staatsschutzdelikten oft nicht trennscharf möglich und die Übergänge sind fließend.

Eine besondere Herausforderung stellt die Nutzung neuer bzw. alternativer Zahlungsmöglichkeiten und -plattformen, wie beispielsweise der Einsatz von virtuellen Währungen dar, da dieser in der Regel ohne Kenntnis und somit auch ohne Kontrolle von Aufsichtsbehörden erfolgt.

Häufig werden Finanztransaktionen über Drittländer ausgeführt. Dies erschwert die Rückverfolgung von Transaktionsverläufen sowie die Identifikation aller daran beteiligten Personen bzw. Organisationen erheblich oder macht diese oftmals unmöglich.

Nur durch eine gesamtheitliche Betrachtung einzelner oder mehrerer Indikatoren, der erkennbaren Lebensumstände, des sozialen Umfeldes und die Bereitschaft der kontoführenden Personen, an der Aufklärung auffälliger Sachverhalte mitzuwirken, können wesentliche Erkenntnisse gewonnen werden, die den Verpflichteten helfen, den Verdacht der Terrorismusfinanzierung einer weitergehenden Prüfung zu unterziehen.

2. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung

2.1 Allgemeine Auffälligkeiten

Anhaltspunkte, die eine erhöhte Aufmerksamkeit bei den Verpflichteten erzeugen sollten:

- Die Identität der wirtschaftlich Berechtigten ist nicht bzw. nur mit erheblichem Aufwand zu ermitteln.
- Die Wahl der Geschäfts- bzw. Zweigstelle ist nicht nachvollziehbar.
- Es werden auffällig neu wirkende Ausweisdokumente verwendet.
- Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Echtheit der vorgelegten Dokumente.
- Eine an einer Transaktion beteiligte Partei (Person oder Organisation) ist in einer Terrorsanktionsliste oder sonstigen Sanktionsliste erfasst; gleiches gilt auch für Transaktionen in, aus bzw. innerhalb einschlägige/n/r Länder/n (u.a. Nordkorea, Pakistan, Iran, Russland u. GUS-Nachfolgestaaten, Syrien, Irak, Somalia).
- Es ist bekannt, dass gegen die Vertragspartei wegen einer möglichen Beteiligung an einer Straftat ermittelt wird bzw. wurde.
- Die Kundin bzw. der Kunde erwähnt im Zusammenhang mit Geldtransfers das Hawala-Banking.
- Die Kundin bzw. der Kunde wünscht bei hohen Summen Barzahlung.
- Die Kundin bzw. der Kunde trägt offensichtlich verbotene oder einschlägige Symbole am Körper.
- Die Kundin bzw. der Kunde möchte ungewöhnlich teure oder außergewöhnliche Kommunikations- und Informationstechnik, optische oder elektronische Ausrüstung erwerben (z.B. Drohnen, Nachtsichtgeräte).
- Die an einer Transaktion beteiligten Parteien fallen gesamtheitlich betrachtet ungewöhnlich auseinander, etwa hinsichtlich der Verhandlungen zum Vertragsgegenstand, den Waren sowie die Rechnung zahlende und empfangende Personen, tatsächliche Liefer- und Verwendungsorte etc.
- Die vorgelegten Exportpapiere weisen nicht erklärbare Unstimmigkeiten auf (mögliche Fälschungen, nachträgliche Änderungen wie wechselnde Orte oder Umdeklarationen).
- Der Transport von Gütern zeichnet sich durch ungewöhnliche Lieferwege oder ungeeignet erscheinend Speditionsunternehmen aus.

- Die Kundin bzw. der Kunde erwirbt hochwertige Immobilien, Kommunikations- und Informationstechnik, optische und/oder elektronische Ausrüstung.
- Die Kundin bzw. der Kunde investiert in bzw. erwirbt eine Immobilie, die der Nutzung eines nicht eingetragenen oder eingetragenen Vereins dienen soll, der Bezüge zu einer extremistischen Organisation aufweist.

2.2 Besonderheiten im Finanzsektor

Anhaltspunkte, die eine erhöhte Aufmerksamkeit bei den Verpflichteten im Finanzsektor erzeugen sollten:

- Bekannte extremistische Beteiligte erhalten finanzielle Zuwendungen von Dritten in Form von Gutschriften, die nicht auf einer wirtschaftlichen bzw. sozialen Abhängigkeit oder einem Geschäft beruhen.
- Hohe Kontoumsätze der Kundin bzw. des Kunden basieren auf Bargeldeinzahlungen und -auszahlungen.
- Es werden zahlreiche Transaktionen mit angeblich humanitären Organisationen (NGOs/NPOs) im In- und Ausland durchgeführt, die in Verbindung mit radikaler, extremistischer oder gewaltverherrlichender Propaganda stehen. Die Organisationen werden vordergründig als karitative, vermeintlich humanitäre Organisationen gegründet, tatsächlich aber gezielt zum Zweck der Terrorismusfinanzierung eingerichtet. Betreffend die gewählte Organisationsform wird Vereinen - im Vergleich zu Stiftungen und gemeinnützigen GmbHs - der Vorzug erteilt. Ein Spendensiegel ist nicht vorhanden.
- Wohlfahrtsorganisationen mit Verbindungen in Konfliktzonen oder benachbarte Regionen erhalten umfangreiche Spenden.
- Konten von Privatpersonen werden zur Sammlung von Spenden genutzt, die anschließend ins Ausland transferiert werden.
- Die Kundin bzw. der Kunde beabsichtigt, mit geplanten Geldanlagen keine Zinseinkünfte zu erzielen („Islamic Banking“).
- Der Verwendungszweck von Überweisungen an Privatpersonen weist auf eine Spende oder Schenkung zugunsten eines (angeblich) humanitären oder gemeinnützigen Projekts hin.
- Bargeldabhebungen erfolgen in Krisengebieten, Risikoländern und deren Grenzgebieten, auch unter Verwendung von EC- oder Kreditkarten.
- Dritte veranlassen Verfügungen von einem Konto, nachdem die Kundin bzw. der Kund dauerhaft ins Ausland ausgereist ist.
- Nach längerer Umsatzlosigkeit setzt das gewohnte Umsatzverhalten wieder ein, auch begleitet von Transaktionen in Krisenländer.
- Es erfolgen Zahlungen an Medienunternehmen oder Buchhandlungen, die Radikalismus, Extremismus oder Gewalt propagieren.
- Es ergeben sich Hinweise auf verbotene oder durch die Verfassungsschutzbehörden beobachtete Organisationen z.B. durch Spenden, Mitgliedsbeiträge oder Bestellungen.
- Es erfolgen Zahlungen für die Miete von „Versammlungsräumen“, wobei kein wirtschaftlicher Nutzen erkennbar ist.
- Es erfolgen Zahlungen für den Erwerb von speziellen Kenntnissen oder Qualifikationen, wie z.B. Pilotenscheine, Waffengenehmigungen, Führerscheine für große Fahrzeuge/Schiffe.

- Es werden Unternehmen oder Unternehmensanteile aus Branchen, die sehr innovativ oder in der Forschung aktiv sind, (für Dritte) erworben.
- Der nicht erwerbstätige Kunde bzw. die nicht erwerbstätige Kundin hält sich längere Zeit im Ausland, vorzugsweise in Risikogebieten, auf und erhält weiterhin andauernde staatliche Leistungen.
- Die Kundin bzw. der Kunde überweist oder erhält geringe Geldbeträge von einer Vielzahl an Personen.
- Es werden Umsätze oder Aktivitäten rund um Kampf- oder Schießsport, Waffen, Munition oder militärisches Zubehör getätigt.
- Auf einem Konto gehen auffällige Zahlungen von Dritten mit einem Verwendungszweck zur Investition in eine bestimmte virtuelle Währung ein.
- Auf einem Konto, auf das ansonsten nur wenige oder geringe Zahlungen eingehen, sind in einem bestimmbareren Zeitraum auffällig viele oder hohe Einzahlungen von verschiedenen Personen eingegangen.
- Auf einem Konto gehen innerhalb kurzer Zeit auffällig viele Überweisungen ein, die als von vermeintlichen Verwandten deklariert werden.
- Bankschließfächer werden von der Kundin bzw. dem Kunden zur Aufbewahrung von Bargeldbeträgen und im Zusammenhang mit anstehenden Reisen aufgesucht.

2.3 Besonderheiten im Nichtfinanzsektor

Anhaltspunkte, die eine erhöhte Aufmerksamkeit bei den Verpflichteten des Nichtfinanzsektors erzeugen sollten:

- Der zu erwerbende Gegenstand stammt ursprünglich aus einem Krisengebiet.
- Es liegen Hinweise vor, dass es sich bei einem Gegenstand um geraubtes Kulturgut handelt.
- Die Kundin bzw. der Kunde beabsichtigt, den zu erwerbenden Gegenstand in ein Krisengebiet ausführen.
- Im Hinblick auf einen angebotenen Gegenstand besteht im Herkunftsland ein Ausfuhrverbot.
- Es liegen keine Unterlagen, die die Rechtmäßigkeit der Einfuhr nach Deutschland belegen, vor bzw. diese sollen nachgereicht werden.
- Die Kundin bzw. der Kunde wünscht, den Kaufpreis in einer fremden Währung zu zahlen.
- Die Kundin bzw. der Kunde erwirbt Flugtickets (one-way, ggf. ohne identifizierbare Direktverbindung) auf eigenen oder fremden Namen.

3. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem direkten Kundenverhalten (Know-Your-Customer)

Anhaltspunkte, die eine erhöhte Aufmerksamkeit bei den Verpflichteten erzeugen sollten:

- Die Kundin bzw. der Kunde handelt offensichtlich für einen unbekanntem Dritten.
- Die Kundin bzw. der Kunde vermeidet den persönlichen Kontakt.
- Die Kundin bzw. der Kunde steht in Verbindung mit terroristischen Organisationen oder religiösen Glaubensgemeinschaften mit fundamentalistischer Ausrichtung.
- Seitens der Kundin bzw. des Kunden bereitgestellte Informationen scheinen offensichtlich falsch zu sein oder weichen von früheren Angaben ab.
- Sämtliche Geschäfte der Kundin bzw. des Kunden werden durch Bevollmächtigte vorgenommen.
- Die Kundin bzw. der Kunde erwirbt Objekte oder Gegenstände, die bzw. deren Kaufpreise nicht in Einklang mit dem Einkommen bzw. dem beruflichen Hintergrund stehen.
- Erkennbare Radikalisierung bzw. Wesensveränderung durch Änderung der Lebens- und Verhaltensweise, des Äußeren (Haare, Bart, Tattoos), einschlägige Kleidung, Symbole und Wortwahl (Wörter, Floskeln und Phrasen).
- Die Kundin bzw. der Kunde trägt szenetypische Kleidung ggf. bestückt mit einschlägig bekannten Symbolen.
- Die Kundin bzw. der Kunde achtet auf die strenge Einhaltung religiöser Vorschriften, wie z.B. die Vermeidung oder Verweigerung des Kontaktes mit Mitarbeitern und insbesondere Mitarbeiterinnen (Handsschlag, Blickkontakt).
- Die Kundin bzw. der Kunde äußert Kritik an der Regierung, an aktuellen staatlichen oder polizeilichen Maßnahmen.
- Es wird bekannt, dass seitens der Kundin bzw. des Kunden in sozialen Medien Radikalismus, Extremismus und Gewalt propagiert oder konsumiert wird.

Näheres zu möglichen Symbolen etc. erfahren Sie auf den Homepages des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie der Landesämter für Verfassungsschutz.